

2. Änderungsgenehmigung

zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im
Standort-Zwischenlager in Philippsburg der
EnBW Kernkraft GmbH

Az.: SE 1.4 – 85115 12
vom 21. Dezember 2006

GLIEDERUNG

A.	Genehmigung	1
B.	Genehmigungsunterlagen	3
C.	Nebenbestimmungen und Hinweise	4
D.	Verantwortliche Personen	5
E.	Deckungsvorsorge	6
F.	Kosten	7
G.	Begründung	8
G.I.	Sachverhalt	8
	1. Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung.....	8
	2. Beschreibung der Änderungen.....	8
	2.1. Genehmigungsinhaberschaft.....	8
	2.2. Verantwortliche Personen.....	8
	2.3. Betrieb.....	9
	2.4. Deckungsvorsorge.....	9
	3. Ablauf des Genehmigungsverfahrens.....	10
	3.1. Genehmigungsantrag.....	10
	3.2. Umweltverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung.....	10
	3.3. Behördenbeteiligung.....	10
G.II.	Rechtliche und technische Würdigung	10
	1. Rechtsgrundlage.....	10
	2. Verfahren.....	11
	2.1. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	11
	2.2. Prognose der Auswirkungen auf Schutzgebiete des ökologischen Netzes „NATURA 2000“.....	11
	2.3. Öffentlichkeitsbeteiligung.....	11
	3. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen.....	12
	3.1. Zuverlässigkeit und Fachkunde.....	12
	3.2. Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung.....	12
	3.3. Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen.....	13
	3.4. Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter.....	14
	4. Erstreckung der Aufbewahrungsgenehmigung auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen.....	14
	5. Erkenntnisse aus der Behördenbeteiligung.....	14
H.	Rechtsbehelfsbelehrung	15
I.	Sofortige Vollziehung	16
I.I.	Anordnung	16
I.II.	Begründung	16

Bundesamt für Strahlenschutz



1. EnBW Kernkraft GmbH
Kraftwerkstraße 1
74847 Obrigheim

Salzgitter, 21.12.2006
Az.: SE 1.4 – 85115 12

2. EnBW Kraftwerke AG
Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart

2. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Philippsburg der EnBW Kernkraft GmbH

A. GENEHMIGUNG

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 161 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird auf Antrag der EnBW Kernkraft GmbH (EnKK) vom 06.04.2004 mit Wirkung ab dem 01.01.2007 die

Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Philippsburg der EnBW Kraftwerke AG, Az.: GZ-V 5 – 8511 510, vom 19.12.2003

in der Fassung der

1. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Philippsburg der EnBW Kraftwerke AG, Az.: SE 1.4 – 85115 11, vom 05.10.2006

wie folgt geändert:

1. Die Genehmigungsinhaberschaft wird auf die EnBW Kernkraft GmbH übertragen.
2. Die Abschnitte B., D. und E. werden nach Maßgabe der Abschnitte B., D. und E. dieser Genehmigung geändert.

Im Übrigen bleibt die Genehmigung in der Fassung vom 05.10.2006 unberührt.

Die EnBW Kernkraft GmbH ist Inhaberin der aus dem Kernkraftwerk Philippsburg Block 2 (KKP 2), dem Standort-Zwischenlager und dem Interimslager bestehenden gemeinsamen Kernanlage im Sinne des § 17 Abs. 6 AtG in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2 letzter Halbsatz und Nr. 6 der Anlage 1 zum Atomgesetz.

B. GENEHMIGUNGSUNTERLAGEN

Dieser Änderungsgenehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Die in der Anlage 1 genannten Antragsschreiben und zugehörigen Antragsunterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.
2. Die in der Anlage 3 genannten sonstigen entscheidungserheblichen Unterlagen.

C. NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISE

Keine Änderung bei den Nebenbestimmungen.

Hinweis:

Diese Änderungsgenehmigung ersetzt nicht die Entscheidungen anderer Behörden, die für das beantragte Vorhaben aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

D. VERANTWORTLICHE PERSONEN

1. Genehmigungsinhaberin und damit zugleich Strahlenschutzverantwortliche gemäß § 31 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, ber. 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2653) ist die EnBW Kernkraft GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer

■■■ (Vorsitzender der Geschäftsführung),

■■■,

■■■ und

■■■.

Die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 31 Abs. 1 StrlSchV nimmt ■■■ wahr. ■■■ ist der Technische Geschäftsführer für den Standort Philippsburg.

2. Die Position des Standortleiters entfällt. Seine Aufgaben werden vom Technischen Geschäftsführer für den Standort Philippsburg übernommen. Bei den übrigen für die Leitung und Beaufsichtigung der Aufbewahrung verantwortlichen Personen, insbesondere den Strahlenschutzbeauftragten gemäß § 31 Abs. 2 StrlSchV und den Objektsicherungsbeauftragten, ergeben sich durch diese Änderungsgenehmigung keine Änderungen.

E. DECKUNGSVORSORGE

Die gemäß der Aufbewahrungsgenehmigung vom 19.12.2003 von der EnBW Kraftwerke AG für die Erfüllung der gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen im Sinne des § 13 Abs. 5 AtG, die nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 2 Abs. 4 und § 25 Abs. 1 bis 4 AtG infolge eines vom Standort-Zwischenlager ausgehenden nuklearen Ereignisses in Betracht kommen, zu treffende Vorsorge hat mit Wirksamwerden dieser Genehmigung die EnBW Kernkraft GmbH zu treffen.

F. KOSTEN

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 AtG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 5 der Kostenverordnung zum Atomgesetz (AtKostV) vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3463), werden für diesen Bescheid Kosten – Gebühren und Auslagen – erhoben.

Die Kosten hat gemäß § 1 Satz 2 AtKostV in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), die EnKK zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderte Bescheide.

G. BEGRÜNDUNG

G.I. Sachverhalt

1. Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung

Mit Bescheid vom 19.12.2003 hat das Bundesamt für Strahlenschutz der EnBW Kraftwerke AG die Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Philippsburg, Az.: GZ-V 5 – 8511 510, und mit Bescheid vom 05.10.2006 die 1. Änderungsgenehmigung, Az.: SE 1.4 – 85115 11, erteilt.

Die EnBW Kernkraft GmbH (EnKK) hat mit Schreiben vom 06.04.2004, ergänzt durch Schreiben vom 16.11.2006 beantragt,

durch eine Änderungsgenehmigung die Übernahme der Betriebsführung des Standort-Zwischenlagers KKP durch die EnKK zu genehmigen und die Übertragung der der EnBW Kraftwerke AG am 19.12.2003 erteilten Aufbewahrungsgenehmigung, geändert durch Genehmigung vom 05.10.2006 auf die EnKK vorzunehmen.

2. Beschreibung der Änderungen

2.1. Genehmigungsinhaberschaft

Im Zuge einer Umstrukturierung des EnBW-Konzerns soll der Betrieb der Kernkraftwerke und Zwischenlager des Konzerns zukünftig in einer Gesellschaft gebündelt werden. Zu diesem Zweck soll unter anderem auch der Betrieb des Standort-Zwischenlagers Philippsburg auf die EnKK übertragen werden.

2.2. Verantwortliche Personen

Strahlenschutzverantwortliche war bisher die EnBW Kraftwerke AG. Mit dieser Genehmigung wird die EnKK Genehmigungsinhaberin und damit auch Strahlenschutzverantwortliche. Die EnKK wird vertreten durch die Geschäftsführer ■■■, ■■■, ■■■ und ■■■. Die EnKK als Betriebsführungsgesellschaft umfasst drei technische Geschäftsbereiche und einen kaufmännischen Geschäftsbereich. Dabei übernimmt ■■■ die kaufmännische Geschäftsführung und die ■■■, ■■■ und ■■■ übernehmen die technische Geschäftsführung. Vorsitzender der Geschäftsführung ist ■■■, der zugleich auch der Technische Geschäftsführer für den Standort Philippsburg ist und in dieser Funktion die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen für das Standort-Zwischenlager wahrnimmt.

Die Position des Standortleiters entfällt. Seine Aufgaben werden vom Technischen Geschäftsführer Philippsburg übernommen. Bei den übrigen für die Leitung und Beaufsichtigung der Aufbewahrung verantwortlichen Personen ergeben sich keine Änderungen.

2.3. Betrieb

Der Betrieb des Standort-Zwischenlagers erfolgt unverändert unter Beibehaltung des bisher tätigen Personals. Das Personal der EnBW Kraftwerke AG für das Standort-Zwischenlager wird durch einen Personalüberleitungsvertrag auf die EnKK übergeleitet. Änderungen in der Personellen Betriebsorganisation ergeben sich aufgrund des Wechsels der Genehmigungsinhaberin und des Wegfalls des Standortleiters.

Die Aufgaben, die bisher vom Standortleiter wahrgenommen wurden, obliegen nunmehr dem Technischen Geschäftsführer für den Standort Philippsburg. Schon nach der bisher geltenden Personellen Betriebsorganisation hat die Geschäftsführung (Vorstand der EnBW Kraftwerke AG) den Leiter des Standort-Zwischenlagers (LdZ) mit der Leitung und Beaufsichtigung des Standort-Zwischenlagers beauftragt. Der LdZ hat die Aufgabe, den sicheren Betrieb des Standort-Zwischenlagers, insbesondere unter Beachtung der Bestimmungen des Atomrechts, der atomrechtlichen Genehmigungen und Anordnungen sowie der schriftlichen betrieblichen Regelungen zu gewährleisten und die Zusammenarbeit der am Betrieb des Standort-Zwischenlagers beteiligten Organisationseinheiten sicherzustellen. Bei der Geschäftsführung verbleiben daher lediglich Aufgaben der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Führung der nachgeordneten Organisationseinheiten. Die wesentlichen Aufgaben der Geschäftsführer sind insbesondere: Festlegung, Kommunikation und Verfolgung der Unternehmensziele und der damit verbundenen strategischen Maßnahmen, Festlegung der Organisationsstruktur ihres Geschäftsbereiches, Beaufsichtigung und Kontrolle der ihnen nachgeordneten Stellen hinsichtlich ihrer Aufgabenwahrnehmung und Umsetzung von Entscheidungen, Festlegung des Budgetrahmens der ihnen nachgeordneten Stellen, Sicherstellung der fachkundigen Besetzung der ihnen zugeordneten verantwortlichen Personen, Bestellung von verantwortlichen Personen und Beauftragten sowie die Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß §§ 33 und 34 StrlSchV.

Zwar trägt innerhalb der Geschäftsführung jeder die Verantwortung für seinen Geschäftsbereich, jedoch unterrichten sich die Geschäftsführer gegenseitig über wesentliche Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche und führen zu diesem Zweck regelmäßig Besprechungen durch. Die Koordination aller Geschäftsbereiche obliegt dem Vorsitzenden der Geschäftsführung. Die Geschäftsführer wirken dadurch an der Geschäftsführung des Standort-Zwischenlagers mit, dass die Geschäftsführer über Angelegenheiten von standortübergreifender Bedeutung und über Angelegenheiten, die mehrere Geschäftsbereiche betreffen, mehrheitlich entscheiden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Geschäftsführung. Die Entscheidungen des für das Standort-Zwischenlager zuständigen Technischen Geschäftsführers bei Wahrnehmung der Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen bleiben von den Entscheidungen der Geschäftsführung unberührt.

2.4. Deckungsvorsorge

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg hat mit Bescheid vom 14.11.2003 die Deckungsvorsorge für das Kernkraftwerk Philippsburg,

Block 2, gegenüber der EnKK neu festgesetzt. Im Hinblick auf Art, Umfang und Höhe der Deckungsvorsorge ergaben sich dadurch keine Änderungen.

3. Ablauf des Genehmigungsverfahrens

3.1. Genehmigungsantrag

Die EnKK hat mit Schreiben vom 06.04.2004, ergänzt durch Schreiben vom 16.11.2006, einen Antrag auf

- Genehmigung der Übernahme der Betriebsführung des Zwischenlagers Philippsburg durch die EnKK und
- die Übertragung der der EnBW Kraftwerke AG am 19.12.2003 erteilten Aufbewahrungsgenehmigung, geändert durch Genehmigung vom 05.10.2006,

gestellt.

Parallel zum vorliegenden Änderungsgenehmigungsverfahren hat die EnKK entsprechende Änderungsgenehmigungen nach § 7 AtG beziehungsweise nach § 6 AtG auch für die Kernkraftwerke Philippsburg Block 1 (KKP 1) und Philippsburg Block 2 (KKP 2) und für das Interimslager in Philippsburg beantragt.

Die bisherige Genehmigungsinhaberin EnBW Kraftwerke AG hat beantragt, zugleich aus der atomrechtlichen Verantwortung entlassen zu werden.

3.2. Umweltverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen des Verwaltungsverfahrens dieser Änderungsgenehmigung nicht durchgeführt.

3.3. Behördenbeteiligung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden das Umweltministerium Baden-Württemberg, das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg und das Innenministerium Baden-Württemberg beteiligt, deren Zuständigkeitsbereiche durch diese Genehmigung berührt sind.

G.II. Rechtliche und technische Würdigung

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieser Genehmigung ist § 6 Abs. 3 und Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AtG.

Die wesentliche Änderung der genehmigten Aufbewahrung von bestrahlten Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Philippsburg zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 9a Abs. 2 Satz 3 AtG bedarf der Genehmigung durch das Bundesamt für Strahlenschutz.

2. Verfahren

Die für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens geltenden Vorschriften sind beachtet. Insbesondere sind die Verfahrensvorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 66 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), und des Atomgesetzes, hier insbesondere der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. S. 1193), eingehalten.

2.1. Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung dieser Änderungsgenehmigung bestand keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und es bestand keine Verpflichtung zur Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung.

Gemäß dem hier anwendbaren § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, nur dann, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Eine solche Vorprüfung ist vom Bundesamt für Strahlenschutz unter Berücksichtigung der Anlage 2 zum UVPG durchgeführt worden. Die Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht für diese Vorhabensänderung somit nicht.

2.2. Prognose der Auswirkungen auf Schutzgebiete des ökologischen Netzes „NATURA 2000“

Das in der Genehmigung vom 19.12.2003 dargelegte Ergebnis der durchgeführten Prognose der Auswirkungen auf Schutzgebiete des ökologischen Netzes „NATURA 2000“ gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist auch weiterhin zutreffend.

2.3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 2a Abs. 1 AtG in Verbindung mit §§ 4 ff. AtVfV ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nur für Vorhaben vorgeschrieben, für die nach dem UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Da, wie oben dargestellt, keine UVP durchzuführen war, war auch keine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

3. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 bis 4 AtG sind erfüllt.

3.1. Zuverlässigkeit und Fachkunde

Es liegen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 AtG keine Tatsachen vor, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der EnKK und der in dieser Gesellschaft mit der Leitung und Beaufsichtigung der Aufbewahrung betrauten Personen ergeben.

Die Prüfung der Zuverlässigkeit durch das Bundesamt für Strahlenschutz erfolgte auf der Grundlage des § 12b AtG und der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung (AtZÜV) vom 1. Juli 1999 (BGBl. I S. 1525), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970). Die Bewertung der im Rahmen dieser Prüfungen übermittelten Erkenntnisse ergab keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der Geschäftsführer der EnKK.

Darüber hinaus ergeben sich, abgesehen vom Wegfall der Position des Standortleiters, keine Änderungen bei den für die Leitung und Beaufsichtigung der Aufbewahrung verantwortlichen Personen.

Auch aus der Prüfung der Zuverlässigkeit der EnKK selbst ergaben sich keine Bedenken. Die EnKK ist auch Betreiberin von kerntechnischen Einrichtungen am Standort Neckarwestheim/Gemrigheim. Stellungnahmen der für diese Einrichtungen zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden wurden berücksichtigt.

Da die Geschäftsführung die mit dem Betrieb des Standort-Zwischenlagers zusammenhängenden fachlichen Aufgaben weitgehend auf den Leiter des Zwischenlagers (LdZ) übertragen hat und da die Beteiligung der Geschäftsführer an den das Standort-Zwischenlager betreffenden Angelegenheiten inhaltlich beschränkt ist (siehe oben, G I.2.3.), bestehen auch im Hinblick auf die Fachkunde zur Erfüllung der ihnen im Rahmen der Geschäftsführung obliegenden Aufgaben keine Bedenken.

3.2. Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung

Die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 AtG nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe ist bei Einhaltung der in den Genehmigungsunterlagen enthaltenen Festlegungen getroffen.

Die Geschäftsführer der EnKK entscheiden über den Betrieb des Standort-Zwischenlagers betreffende Angelegenheiten nur, soweit sie Angelegenheiten der Geschäftsführung sind und entweder von standortübergreifender Bedeutung sind oder mehrere Geschäftsbereiche betreffen. Durch die verbindliche Festlegung von gegenseitigen Informationspflichten und der Durchführung von regelmäßigen Besprechungen wird eine ausreichende Koordination innerhalb der Geschäftsführung gewährleistet. Die Aufgabenverteilung und die Entscheidungsfindung innerhalb der Geschäftsführung ist klar geregelt.

Mit der Zusammenführung des Betriebs der Kernkraftwerke an den Standorten Neckarwestheim/Gemrigheim, Philippsburg und Obrigheim sowie der Interimslager und Standort-Zwischenlager in Gemrigheim und Philippsburg in einer Betreibergesellschaft ist eine Verbesserung bei der Koordination des Betriebs dieser kerntechnischen Anlagen verbunden. Damit wird eine Bündelung von Personal und Verantwortlichkeiten bewirkt und eine übergreifende Nutzung von vorhandenen Personalressourcen und Know-how sowie eine Harmonisierung der Tätigkeit der Mitarbeiter an den verschiedenen Kernkraftwerksstandorten ermöglicht. Im Hinblick auf die Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe im Standort-Zwischenlager in Philippsburg ergeben sich daraus keine Nachteile.

Es bestehen keine Einwände dagegen, dass die Aufgaben, die bisher vom Standortleiter wahrgenommen wurden, nunmehr dem Technischen Geschäftsführer für den Standort Philippsburg obliegen. Insbesondere ist die Übertragung dieser Aufgaben auf den Technischen Geschäftsführer für den Standort Philippsburg in gleicher Weise geeignet, einen geregelten Informationsaustausch zwischen den kerntechnischen Einrichtungen am Standort Philippsburg und die Verfügbarkeit der vorgesehenen Dienstleistungen des Kernkraftwerksbetriebs sicher zu stellen.

3.3. Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen

Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge) gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 AtG ist getroffen.

Zeitgleich zur vorliegenden Änderungsgenehmigung wird mit Änderungsgenehmigung des Bundesamtes für Strahlenschutz, Az.: SE 1.4 – 85125 14, die Genehmigungsinhaberschaft für die Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Interimslager in Philippsburg auf die EnKK übertragen.

Zeitgleich zur vorliegenden Änderungsgenehmigung wird auch die Genehmigung nach § 7 AtG des Umweltministeriums Baden-Württemberg, Az.: 3-4651.00/4, zur Übernahme der Betriebsführung des Kernkraftwerks Philippsburg Block 2 durch die EnKK wirksam. Mit Wirksamwerden dieser drei Genehmigungen ist die EnKK Inhaberin der aus dem Kernkraftwerk Philippsburg Block 2, dem Standort-Zwischenlager in Philippsburg und dem Interimslager in Philippsburg bestehenden gemeinsamen Kernanlage. Die Deckungsvorsorge für das Kernkraftwerk Philippsburg Block 2 erstreckt sich folglich gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 AtDeckV weiterhin auf das Standort-Zwischenlager.

Die EnKK hat nachgewiesen, dass sie die gemäß dem Bescheid des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 14.11.2003 gegenüber der EnKK für das Kernkraftwerk Philippsburg Block 2 festgesetzte Deckungsvorsorge durch eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von 255.645.941 € sowie im Rahmen der Solidarvereinbarung zwischen Energie Baden-Württemberg AG, E.ON Energie AG, Vattenfall Europe AG (früher: Hamburgische Electricitätswerke-AG) und RWE AG mit einer Deckungssumme von 2,5 Milliarden € getroffen hat und dass diese finanziellen Sicherheiten auch für die Erfüllung der gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen infolge eines vom Standort-Zwischenlager ausgehenden nuklearen Ereignisses zur

Verfügung stehen. Die erforderlichen Nachweise wurden durch Schreiben der EnKK vom 16.06.2004 sowie durch Schreiben des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 24.05.2004 erbracht.

3.4. Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter

Im Hinblick auf den Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG ergeben sich keine Änderungen.

4. Erstreckung der Aufbewahrungsgenehmigung auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen

Bei der Erstreckung der Aufbewahrungsgenehmigung auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen gemäß § 7 Abs. 2 StrISchV ergeben sich keine Änderungen.

5. Erkenntnisse aus der Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Behördenbeteiligung sind keine Einwände erhoben worden, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen würden.

H. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Strahlenschutz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

I. SOFORTIGE VOLLZIEHUNG

I.I. Anordnung

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird nach § 80a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619) im überwiegenden Interesse der EnKK angeordnet.

I.II. Begründung

Die EnKK hat mit Schreiben vom 06.04.2004 die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung beantragt und diesen Antrag begründet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im überwiegenden Interesse der EnKK geboten. Die Interessenabwägung ergibt, dass die privaten Vollziehungsinteressen gegenüber den Interessen Dritter an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches Vorrang haben.

Das besondere Interesse der EnKK an der Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich daraus, dass die vorliegende Genehmigung Teil des Konzepts der EnKK zur Zusammenführung der Kernkraftwerke und Zwischenlager des EnBW-Konzerns in einer Betreibergesellschaft ist. Ziel dieses Konzepts ist eine Verbesserung bei der Koordination des Betriebs dieser kerntechnischen Anlagen. So werden das Personal und die Verantwortlichkeiten gebündelt und eine übergreifende Nutzung von vorhandenen Personalressourcen und Know-how sowie eine Harmonisierung der Tätigkeit der Mitarbeiter an den verschiedenen Kernkraftwerks-Standorten ermöglicht. Damit ergeben sich perspektivisch gesehen, insbesondere vor dem Hintergrund des schrittweisen Ausstiegs aus der Nutzung der Kernenergie zu gewerblichen Zwecken, verbesserte Voraussetzungen für das Sicherheitsmanagement der betroffenen kerntechnischen Anlagen.

Hätte ein zwischenzeitlich erhobener Widerspruch aufschiebende Wirkung, könnte die Änderungsgenehmigung nicht ausgenutzt werden und es verbliebe bei der bisherigen Genehmigungsinhaberschaft der EnBW Kraftwerke AG.

Ein demgegenüber überwiegendes Interesse Dritter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung ist nicht erkennbar. Die genehmigten Änderungen in der Person des Genehmigungsinhabers führen nicht zu Änderungen der Art und Weise des bereits genehmigten Betriebs des Standort-Zwischenlagers. Die Änderungen führen daher nicht zu zusätzlichen oder anderen Auswirkungen der Aufbewahrung auf Dritte.

Durch die Übertragung der Genehmigungsinhaberschaft auf die EnKK werden keine irreversiblen Fakten geschaffen. Sollten anhängig werdende Klagen gegen diese Änderungsgenehmigung im Hauptsacheverfahren Erfolg haben, so würde wieder der Zustand vor Erteilung der Änderungsgenehmigung eintreten, das heißt, die Aufbewahrungsgenehmigung vom 19.12.2003 in der Fas-

sung vom 05.10.2006 gälte in ihrer bisherigen Form weiter und die frühere Genehmigungsinhaberin, die EnBW Kraftwerke AG, würde wieder mit ihrer bisherigen Struktur ihre frühere Stellung einnehmen.

Eine Abwägung mit den Interessen Dritter führt danach insgesamt zu dem Ergebnis, dass das private Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung der Änderungsgenehmigung das Interesse Dritter an der aufschiebenden Wirkung einer Klage überwiegt.

Salzgitter, den 21.12.2006

Im Auftrag

L. S.

■■■